

Rechtskraft: 18.12.1964

Schriftliche Festsetzungen u. Hinweise

DIE AUSNUTZUNG EINES DER BEIDEN HÖCHSTMASSE DARF NICHT ZUR ÜBERSCHREITUNG DES ANDEREN HÖCHSTMASSES FÜHREN.

IN BEZUG AUF DAS VORTRETEN VON BAUTEILEN IN DIE VORGÄRTEN GILT § 13 MBO.

DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENRÄUME IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO IN VERBINDUNG-MIT DER MBO.

DIE HEIZUNG IM FLACHBAU MUSS SO BESCHAFFEN SEIN, DASS BELÄSTIGUNGEN BENACHBARTER GEBÄUDE AUSGESCHLOSSEN SIND.

IM MITTELHOCH-UND HOCHBAU DIENEN DIE EINGETRAGENEN STELLPLÄTZE DER TEILWEISEN ERFÜLLUNG DER RGAO. DIE FEHLENDEN STELLPLÄTZE MÜSSEN AUF PRIVATEM GELÄNDE NACHGEWIESEN WERDEN. DIE RGAO. IST IM VERHÄLTNIS 1:1,5 ZU ERFÜLLEN.

IM FLACHBAU MUSS DIE RGAO. AUSSCHLIESSLICH AUF PRIVATEM GELÄNDE ERFÜLLT. WERDEN.

DIE DURCH STRASSENANSCHÜTTUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN UND DIE ABLEITUNG (VERSICKERUNG) DES OBERFLÄCHENWASSERS DER ZUGEHÖRIGEN WOHNWEGE SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.

MÜLLGROSSBEHÄLTER 4,0 m3. DIE BEHÄLTER MÜSSEN MIT LKW RÜCKWÄRTS ANFAHRBAR SEIN.

DIE ANGEGEBENEN BAUTIEFEN SIND HÖCHSTMASSE.

AUF DEN MIT LEITUNGSRECHTEN VERSEHENEN FLÄCHEN IST DIE ERSTELLUNG VON STRASSFNBELEUCHTUNGSMASTEN ZU DULDEN.

SÄMTLICHE FUSSWEGE DÜRFEN VON PRIVATEN FAHRZEUGEN NICHT BEFAHREN WERDEN.

DIE ANGEGEBENEN GESCHOSSZAHLEN BEZIEHEN SICH AUF DIE STRASSENHÖHEN.

BEI DEN 1 UND 2 GESCHOSSIG BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKEN IST DAS AN DAS HAUS ANGRENZENDE GARTENGELÄNDE AUF HÖHE OKE EG. min. 0,15 m ANZUSCHÜTTEN.

BEI DEN MIT X BEZEICHNETEN GRUNDSTÜCKEN SIND DIE HÄUSER AUF DER GARTENSEITE 2 GESCHOSSIG AUSZUBILDEN. DIE VORGÄRTEN DIESER HÄUSER SIND AUF OKF. E.G. min. 0,15m ANZUSCHÜTTEN. AUF DEN VORGARTENSTÜTZMAUERN SIND EINFRIEDIGUNGEN UNZULÄSSIG.

AUF GEWERBE ODER INDUSTRIEGRUNDSTÜCKEN IST NUR EINE WOHNUNG FÜR AUFSICHTS= PERSONAL ZULÄSSIG. LEGB_75_1_Teil1

Rechtskraft: 18.12.1964

Mannheim, den

13. Mai 1964

living

DER OBERBÜRGERMEISTER REF. VIII

STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 13. Mai 1964

STADTPLANUNGSAMT

BAUDIREKTOR

Rechtskraft: 18.12.1964

